

Marktgebührenordnung 2021

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Juli 2021, Zahl: GG 1-GP-21/02, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (**Marktgebührenordnung 2021**).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2021, in Verbindung mit § 14 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle in der Stadt Villach abgehaltenen Märkte auf öffentlichem Grund im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 6. Mai 2021, Zahl: GG 1-GP-21/01, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2021).

§ 2 Gegenstand

Für die Benützung der stadteigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Stadt Villach Marktgebühren zu entrichten.

§ 3 Höhe

- (1) Das Ausmaß der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifen.
- (2) Die Tarifsätze enthalten nur die Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Markteinrichtungen sowie für sonstige, mit der Abhaltung der Märkte verbundene allgemeine Ausgaben.
- (3) Die Berechnung der Marktgebühren in der Markthalle und im Freigelände erfolgt nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter und/oder nach dem Ausmaß der

beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter (m²) des Marktplatzes bzw. der Marktflächen und den im Anhang angeführten zusätzlichen Positionen.

- (4) Bei der Berechnung der Markttarife sind Flächen von weniger als 0,5 m² zu vernachlässigen, Flächen von 0,5 m² und darüber auf ganze Quadratmeter aufzurunden.
- (5) Sonstige den einzelnen Marktbeschickern direkt zuzuordnende Kosten (wie z. B. für Strom bei Markthallen-Plätzen mit Stromzählern) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch, ansonsten pauschaliert im Verhältnis der Benützung gesondert verrechnet.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem stadteigene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen zur Benützung zugewiesen worden sind oder der sie tatsächlich benutzt.
- (2) Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Ermächtigte zahlungspflichtig. Im Falle der Gelegenheitsmärkte ist der Bewilligungsinhaber zahlungspflichtig.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes bzw. der Markteinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren eingehoben. Tages- und Monatsgebühren werden im Voraus für den jeweils laufenden Monat fällig.
- (3) Für zugewiesene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Marktflächen besteht die Gebührenpflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

§ 6 Einhebung der Gebühren

- (1) Tagesgebühren werden von den Marktaufsichtsorganen im Freigelände unmittelbar eingehoben.
- (2) Tagesgebühren können auch monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und eingezahlt werden.
- (3) Zugewiesene Markthallen-Plätze sind jeweils monatlich bis zum 15. des die Zahlung betreffenden Monates bei der Stadt Villach einzuzahlen.
- (4) Im Fall der Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Marktgebühren mit Beginn des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, fällig und sind unverzüglich bei der Stadt Villach einzuzahlen.
- (5) Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktgebühren mit Rechtskraft des Bewilligungs- bzw. Ermächtigungsbescheides fällig und sind sofort an die Stadt Villach zu entrichten.

§ 7 Verzicht

Die Marktaufsichtsorgane können bei einer tageweisen Benützung von Marktplätzen, Markteinrichtungen oder sonstigen Marktflächen durch für nachgewiesen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke tätige Marktbesicker auf die Vorschreibung von Marktgebühren verzichten.

§ 8 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Marktgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020), in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. März 2017, Zahl: GG 1-LV-17/02, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

Anlage zu § 3 Abs. 1 Marktgebührenordnung 2021, Zahl: GG1-GP-21/02

A. MÄRKTE:	
(3)	
1) WOCHENMÄRKTE (Mittwoch und Samstag)	
1. Markthalle	
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch/Monat	€ 7,00
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze bei monatlicher Vorauszahlung pro angefangenen Quadratmeter und Monat	€ 12,80
c. Stromgebühren pauschal pro Monat für Marktplätze ohne Stromzähler	€ 10,00
d. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag und Stück	€ 2,10
2. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische inkl. benützter Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 3,20
b. Marktplätze (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenen Quadratmeter belegter Bodenfläche südlich der Hauptfahrbahn der Draulände	
1. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag inklusiver benützter Fläche	€ 1,10
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 2,20
c. Marktplätze (Verkaufsstände, LKW, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge pro angefangenen Quadratmeter belegter Bodenfläche in der Widmangasse ab Objekt Nr. 2 und am Kaiser-Josef-Markt	€ 0,50
1. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag inkl. benützter Fläche	€ 1,00
2. jedoch mindestens pro Markttag	
d. Sonstige Marktgebühren pro Markttag für:	€ 5,00
1. PKW	€ 1,10
2. Stromanschluss pauschal pro Markttag	€ 2,10
3. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	
e. Für Spezialistenstände	€ 3,70
1. pro angefangenen Laufmeter und Markttag inkl. benützter Fläche	€ 8,50
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 0,30
f. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	
2) TAGESMARKT	
1. Freigelände	
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	€ 6,40
b. Marktplätze (Verkaufsstände, Lastkraftwagen, Traktoranhänger und sonstige Motorfahrzeuge)	€ 1,10
1. pro angefangenen Quadratmeter und Markttag inklusive benützter Fläche	€ 2,20
2. jedoch mindestens pro Markttag	€ 5,00
3. PKW	€ 2,10

4. Verlängerungskabel, Stromverteiler etc. pauschal pro Markttag	€ 0,30
c. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	
3) DREIKÖNIGSMARKT (Montag)	
1. Markthalle	€ 7,00
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch und Markttag	€ 1,60
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
2. Freigelände	€ 6,40
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	
b. Marktplätze – Zone 1 (Hauptreihe Draulände Ringmauergasse)	€ 4,20
1. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 Laufmeter	€ 6,40
2. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 bis 5 Laufmeter	
c. Marktplätze – Zone 2 (Burgplatz, Wochenmarktplatz, Widmannngasse, Kaiser-Josef-Platz)	€ 3,00
1. pro angefangenen Laufmeter	€ 6,40
d. Einfahrtsgenehmigung inkl. Parkgenehmigung auf den Marktflächen	€ 5,30
e. Stromgebühren pauschal auf den vorgesehenen Marktflächen	€ 0,30
f. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	€ 10,60
g. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	
4) OSTERMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten etc.) pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	€ 10,60
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	
5) FIRMUNGSMARKT	
1. Freigelände	€ 4,20
a. Händlereigene Verkaufsstände inkl. benützter Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 10,60
b. Ambulante Fotografen pro Person	€ 10,60
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	€ 0,30
d. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	
6) JAKOBIMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten, Zelte etc.) pro angefangenen Quadratmeter	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	€ 10,60
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	

7) LAURENTIUSMARKT (Montag bzw. Dienstag)	
1. Markthalle	€ 7,00
a. Gemeindeeigene Tische pro Tisch und Markttag	€ 1,60
b. Für die benützte Fläche der Marktplätze pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
2. Freigelände	€ 6,40
a. Gemeindeeigene Tische pro Markttag	
b. Marktplätze – Zone 1 (Hauptreihe)	€ 4,20
1. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 Laufmeter	€ 6,40
2. pro angefangenen Laufmeter bis zu einer Tiefe von 2 bis 5 Laufmeter	
c. Marktplätze – Zone 2 (Burgplatz, Wochenmarktplatz, Widmannngasse, Kaiser-Josef-Platz)	€ 3,00
1. pro angefangenen Laufmeter	€ 6,40
d. Einfahrtsgenehmigung inkl. Parkgenehmigung auf den Marktflächen	€ 5,30
e. Stromgebühren pauschal auf den vorgesehenen Marktflächen	€ 0,30
f. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	€ 10,60
g. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	
8) ALLERHEILIGENMARKT	
1. Freigelände	€ 4,20
a. Händlereigene Verkaufsstände inkl. benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	
9) CHRISTKINDLMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten, etc.) inkl. benützte Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	€ 10,60
c. Ambulante Verkäufer von Luftballone pro Person	
10) CHRISTBAUMMARKT	
1. Freigelände	€ 3,50
a. Verkaufsstände und benützte Fläche pro angefangenen Laufmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	
11) NEUJAHRSMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Händlereigene Verkaufsstände und benützte Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro	

angefangenen Laufmeter	
12) KUNSTHANDWERKSMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenen Laufmeter	
13) ALPE-ADRIA-BIOBAUERNMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 5,00
b. Personenkraftwagen	€ 0,30
c. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenen Laufmeter	
14) SPEZIALITÄTEN-BAUERNMARKT VILLACH	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 5,00
b. Personenkraftwagen	€ 0,30
c. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenen Laufmeter	
15) KERAMIKMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenen Laufmeter	
16) WARMBADER HANDWERKSMARKT	
Der Warmbader Handwerksmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt.	
17) BLUMENMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände, Hütten etc.) pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenen Laufmeter	
18) NIGHT-MARKET	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 5,00
b. Personenkraftwagen	€ 0,30
c. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenen Laufmeter	

19) ALTSTADTFLOHMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter	
20) KINDERFLOHMARKT	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktplätze (Verkaufsstände etc.) inkl. benützter Fläche pro angefangenen Quadratmeter und Markttag auf öffentlichem Gut	€ 0,30
b. Marktflächen gem. §11 Abs. 1 und Abs. 4 Marktordnung 2021 pro angefangenem Laufmeter auf öffentlichem Gut	
21) VILLACHER STADTFLOHMARKT	
Der Villacher Stadtflohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
22) CINEPLEXX-FLOHMARKT	
Der Cineplexx -Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
23) ALPE-ADRIA-FLOHMARKT	
Der Alpe-Adria Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
24) ALPE-ADRIA-KINDERFLOHMARKT	
Der Alpe-Adria Kinderflohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
25) OETKER-FLOHMARKT	
Der Oetker Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
26) GAV-FLOHMARKT	
Der GAV Flohmarkt findet nicht auf öffentlichem Gut statt	
B. GELEGENHEITSMÄRKE:	
1. Freigelände	€ 1,30
a. Marktflächen pro angefangenen Quadratmeter und Markttag	
C. MARKTORGANISATION:	
Wird mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 5 Marktordnung 2021 ein Dritter betraut, sind folgende Marktgebühren für die jeweiligen Marktgebiete zu entrichten:	
1. Freigelände	€ 0,11
a. Marktflächen pro angefangenen Quadratmeter (inklusive Verkehrs- und Freiflächen) und Markttag	

D. AUF- UND ABBAUZEITEN (Märkte, Gelegenheitsmärkte und Marktorganisation):	
--	--

Erfolgt der Auf- und Abbau nicht am Markttag, wird je Aufbau- und Abbautag 20% des jeweiligen Tarifes pro Markttag verrechnet.